

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

03.04.2020

Drucksache 18/6338

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 17.12.2019

Mehrjähriger Finanzrahmen und europäische Regionalpolitik

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist der langfristige Haushaltsplan der Europäischen Union. Er gibt die Obergrenzen für die Ausgaben der EU insgesamt und in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vor. Aktuell läuft die Förderperiode 2014–2020. Über die Ausgaben der EU in der kommenden Förderperiode (2021–2027) wird aktuell verhandelt. Die Fördermittel, die die Staatsregierung erhält, sind unmittelbar von den durch den MFR festgelegten Obergrenzen abhängig. Üblicherweise werden daher gegen Ende der aktuellen Förderperiode Ausgaben aus EU-Mitteln evaluiert und Planungen bzw. Vorbereitungen zu Ausgaben in der kommenden Förderperiode durchgeführt.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Was sind bisherige Ergebnisse der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014–2020? 3
1.2	Wo kann man die Ergebnisse der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014–2020 einsehen?
1.3	Welche Konsequenzen wird die Staatsregierung in Bezug auf ihre Ausgaben von EU-Fördermitteln für die kommende EU-Förderperiode 2021–2027 aus den Ergebnissen der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014-2020 ziehen?
2.1	Wie ist der Planungsstand der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln für die neue EU-Förderperiode 2021–2027?
2.2	Welche relevanten Akteurinnen und Akteure wie Vereine und Verbände wurden bisher in die Planungen der Staatsregierung zu den Ausgaben von EU-Fördermitteln in der neuen EU-Förderperiode 2021–2027 konkret miteinbezogen?
3.1	Wie werden die Investitionsprioritäten, die die Europäische Kommission im Mai 2018 veröffentlicht hat, von der Staatsregierung in Bezug auf ihre Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 umgesetzt?
3.2	Auf welche der von der Europäischen Kommission im Mai 2018 bzgl. Kohäsionspolitik vorgeschlagenen Investitionsprioritäten konzentriert sich die Staatsregierung bei der Ausgabe von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027?
4.	Welche konkreten Schritte bzgl. der Umsetzung der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 hat die Staatsregierung schon eingeleitet?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Inwiefern setzt die Staatsregierung mit ihren Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 die von der Europäischen Kommission im Mai 2018 in Bezug auf Kohäsionspolitik vorgeschlagene Investitionspriorität eines grüneren, CO2-freien Europas um?
5.2	Welche Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 sind konkret für den Klimaschutz vorgesehen?
6.1	Wie sieht der Zeitplan der Staatsregierung bzgl. der Ausgaben von EU-Fördermitteln in der EU-Förderperiode 2021–2027 aus?
6.2	Welche relevanten Akteurinnen und Akteure wie Vereine und Verbände werden von der Staatsregierung zukünftig noch in die Planungen der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der EU-Förderperiode 2021–2027 miteinbezogen?
7.	Wie geht die Staatsregierung bzgl. ihrer Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 mit Art. 6 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, veröffentlicht am 29.05.2019, um?
8.1	Erwartet die Staatsregierung in der EU-Förderperiode 2021–2027 Einschnitte
8.2	bei den EU-Förderungen von Interreg?

Antwort

der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.02.2020

Die unter den Ziffern 1.1 bis 7 zur Beantwortung gestellten Fragen haben die Evaluierung und Ausgabenplanung der von der Staatsregierung in der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 ausgegebenen bzw. für die kommende Förderperiode 2021 bis 2027 geplanten EU-Regionalfördermittel zum Gegenstand. Die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 7 bezieht sich daher auf diejenigen Förderprogramme im Bereich der EU-Regional- und Strukturpolitik, die von den Verwaltungsbehörden im Freistaat Bayern selbst verwaltet werden. Diese sind:

- Europäischer Sozialfonds bzw. künftig Europäischer Sozialfonds + (ESF/ESF+): Der Europäische Sozialfonds ist in seiner aktuellen und künftigen Ausprägung das bedeutendste Förderinstrument der Europäischen Union, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Beschäftigung zu fördern. Er steht für die konkrete Unterstützung der Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen, bei der Integration und der Gleichstellung im Erwerbsleben und gewährleistet faire Berufschancen für alle Bürger der EU.
- <u>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</u>: Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung unterstützt in Bayern in der aktuellen und künftigen Förderperiode folgende von Bayern selbst verwaltete Programme:
 - "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in der Förderperiode 2014 bis 2020 bzw. "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" in der Förderperiode 2021 bis 2027,
 - "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" (Interreg-V) in der Ausrichtung A (grenzübergreifende Zusammenarbeit) für das Programm Bayern-Tschechien.

1.1 Was sind bisherige Ergebnisse der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014–2020?

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Das operationelle ESF-Programm "Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa, Europäischer Sozialfonds, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Bayern 2014 bis 2020" wird fortlaufend über den gesamten Förderzeitraum evaluiert. Der ESF-Begleitausschuss prüft regelmäßig die Umsetzung des Bewertungsplans und die Ergebnisse der Evaluation. Bayern hat bisher alle seine mit der Kommission vereinbarten Ziele erreicht. Die Evaluationsberichte sind auf der folgenden Internetseite einzusehen: https://www.esf.bayern.de/foerderung/evaluation/index.php#4

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Das operationelle EFRE-Programm Bayern 2014 bis 2020 im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" wurde umfassend evaluiert. Der EFRE-Begleitausschuss prüft regelmäßig die Umsetzung des Bewertungsplans und die Ergebnisse der Evaluation. Bayern hat bisher alle seine mit der Kommission vereinbarten Ziele erreicht. Der Evaluationsplan und die Evaluationsberichte stehen unter der Internetadresse www.efre-bayern.de/evaluationsberichte/ zum Abruf bereit.

Auch das Interreg-V-A Programm Bayern-Tschechien wurde bereits durch einen unabhängigen Gutachter evaluiert. Dabei wurde sowohl die Wirksamkeit als auch die Durchführung des Programms analysiert. Der Bericht zu beiden Evaluationen wird in Kürze auf der Programmhhomepage www.by-cz.eu zur Verfügung gestellt.

1.2 Wo kann man die Ergebnisse der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014–2020 einsehen?

Die Evaluationsberichte sind auf den einschlägigen Internetseiten einzusehen. Hierzu wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen.

1.3 Welche Konsequenzen wird die Staatsregierung in Bezug auf ihre Ausgaben von EU-Fördermitteln für die kommende EU-Förderperiode 2021–2027 aus den Ergebnissen der Evaluation der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln während der Förderperiode 2014-2020 ziehen?

Die Inhalte der EU-Förderung ändern sich in jeder Förderperiode strategisch, methodisch und in der Schwerpunktsetzung. Den Rechtsrahmen für die Konzeptionierung der bayerischen operationellen EFRE- und ESF-Programme bilden die allgemeinen und speziellen EU-Verordnungen der jeweiligen Förderperiode. Die Verordnungen für die kommende Förderperiode 2021 bis 2027 sind noch nicht verabschiedet, ein endgültiger Gestaltungsrahmen liegt damit noch nicht vor.

Grundsätzlich aber gilt bereits jetzt: Ergeben sich für die Neuausrichtung der operationellen Programme für die kommende Förderperiode Anknüpfungspunkte an die vergangene Periode, so werden alle relevanten Auswertungen und Erkenntnisse zur Optimierung genutzt. Auch Gesichtspunkte der Effektivität und Effizienz werden in die Neuausrichtung der operationellen Programme eingebracht. Die Ausgestaltung steht am Ende immer auch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission.

2.1 Wie ist der Planungsstand der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln für die neue EU-Förderperiode 2021–2027?

Die Kommission hat im Mai 2018 erstmals einen Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union sowie den Rechtsrahmen für die EU-Regional- und -Strukturpolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 vorgestellt. Die EU-Regional- und -Strukturpolitik soll demnach auch künftig für alle europäischen Regionen offenstehen. Der Freistaat Bayern wird daher in der EU-Haushaltsperiode 2021 bis 2027 nach aktuellem Sachstand erneut Mittel aus den EU-Regional- und -Strukturfonds in Anspruch nehmen können.

Auf dieser Grundlage hat die Staatsregierung die Planungen der in Bayern einsetzbaren EU-Regional- und -Strukturfonds für die Förderperiode 2021 bis 2027 begonnen. Der mehrjährige Finanzrahmen sowie der Rechtsrahmen der EU-Regional- und -Strukturfonds sind derzeit jedoch noch Gegenstand intensiver Debatten auf europäischer Ebene. Insofern ist derzeit noch unklar, in welcher Höhe Bayern EU-Mittel aus den EU-Regional- und -Strukturfonds erhält. Die Staatsregierung setzt sich gegenüber den EU-Institutionen und der Bundesregierung intensiv für eine baldige Planungssicherheit ein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine finale Einigung auf EU-Ebene über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen und den Rechtsrahmen der EU-Regional- und -Strukturfonds erst zu einem relativ späten Zeitpunkt erfolgt.

Die Staatsregierung stellt – trotz der noch unsicheren finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen – sicher, dass nach Abschluss der Verhandlungen auf europäischer Ebene die bayerischen Programme der EU-Regional- und -Strukturfonds zeitnah bei der Kommission zur Genehmigung eingereicht werden können. Die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten sind angelaufen, u. a.: Ressortgespräche auf Bundes- und Länderebene oder auch erste öffentliche Konsultationsverfahren. Allerdings können erst mit der Einigung über den neuen EU-Finanzrahmen 2021 bis 2027 und der Verabschiedung der relevanten Verordnungen der EU-Regional- und Strukturfonds die Programme finalisiert werden.

2.2 Welche relevanten Akteurinnen und Akteure wie Vereine und Verbände wurden bisher in die Planungen der Staatsregierung zu den Ausgaben von EU-Fördermitteln in der neuen EU-Förderperiode 2021–2027 konkret miteinbezogen?

Nach den gesetzlichen Vorgaben sorgt die zuständige Verwaltungsbehörde für eine angemessene Beteiligung der relevanten Partner an der Programmplanung der EU-Regional- und Strukturfonds. Die Beteiligung erfolgt dabei auf mehreren Ebenen und umfasst nach Art. 6 des Vorschlags der Kommission zur Dachverordnung folgende Partner: (a) städtische und andere Behörden;

- (b) Wirtschafts- und Sozialpartner;
- (c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von

Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.

Generell gilt für alle Fonds in Bayern, dass seit Jahren eine ausgeprägte institutionalisierte und gesetzlich geregelte Partnerschaft gepflegt wird. Sie manifestiert sich nicht zuletzt im Begleitausschuss: städtische und andere Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, werden institutionell in die Programmaufstellung, Ausarbeitung und Durchführung der Programme eingebunden. Der Begleitausschuss besitzt damit umfangreiche Informations-, Kontroll- und Beschlussrechte. Seine Kompetenzen betreffen weit mehr als die Planung von Ausgaben, nämlich die konstante Begleitung der Fondsumsetzung während der gesamten Förderperiode. Seine Zusammensetzung und Kompetenzen werden für die kommende Förderperiode wieder in der Allgemeinen Rechtsverordnung geregelt werden. Vergleichbare Regelungen gab es bereits in den früheren Förderperioden.

- Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der ESF-Begleitausschuss der aktuellen Förderperiode wird regelmäßig über den neuen Förderzeitraum 2021 bis 2027 informiert und wird in die Planungen miteinbezogen werden. Zudem wurden bereits verschiedene Informationsveranstaltungen und Konsultationsverfahren durchgeführt, die an die allgemeine Öffentlichkeit oder die Fachöffentlichkeit gerichtet waren und fortgesetzt werden. Die Ergebnisse der Onlinekonsultation, die an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet war, sind auf folgender Internetseite veröffentlicht: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/zusammenfassung-bericht-onlinensultation-esf.pdf

Die Partner des ESF für die aktuelle Förderperiode in Umsetzung des Partnerschaftsprinzips finden sich hier: https://www.esf.bayern.de/esf/akteure/index.php

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Für das künftige EFRE-Programm Bayern 2021 bis 2027 im Ziel "Invetitionen in Beschäftigung und Wachstum" (IBW) werden folgende Institutionen einbezogen, zuletzt im Rahmen eines ganztägigen Austauschs am 28.01.2020:

- Bayerischer Gemeindetag,
- Bayerischer Landkreistag,
- Bayerischer Städtetag,
- Bayerischer Bezirketag,
- Bayerische Handwerkskammern (HWK),
- Bayerische Industrie- und Handelskammern (IHK),
- vbw Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V.,
- Bayerische Tourismusverbände,
- Bayerische Forschungsallianz GmbH (BayFOR),
- Bayern Innovativ GmbH,
- Universität Bayern e. V.,
- Hochschule Bayern e. V.,
- Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di),
- Bundesagentur f
 ür Arbeit,
- Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
- BUND Naturschutz in Bayern e. V.,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.,
- Staatsministerium f
 ür Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi),
- Staatsministerium f
 ür Wissenschaft und Kunst (StMWK),
- Staatsministerium f
 ür Wohnen, Bau und Verkehr (StMB),
- Staatsministerium f
 ür Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV),
- Staatsministerium f
 ür Familie, Arbeit und Soziales (StMAS),
- Staatsministerium f
 ür Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF),
- Regierung von Unterfranken,
- Regierung von Mittelfranken,
- Regierung von Oberfranken,
- Regierung der Oberpfalz,
- Regierung von Niederbayern,
- Regierung von Oberbayern,
- Regierung von Schwaben,

- Europäische Kommission,
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Die Ergebnisse der Onlinekonsultation zum künftigen EFRE-Programm, die an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet war, sind auf auf folgender Internetseite veröffentlicht: https://www.efre-bayern.de/fileadmin/user_upload/efre/2021-2027/Auswertung_der_EFRE-Onlinebefragung_November_2019.pdf

Im Rahmen der Vorbereitung des Interreg-V-A Programms Bayern-Tschechien werden Vertreter relevanter Institutionen ebenfalls in Form sogenannter Stakeholder-Workshops miteinbezogen. Eine genaue Liste der einzelnen Vertreter steht bislang noch nicht fest.

3.1 Wie werden die Investitionsprioritäten, die die Europäische Kommission im Mai 2018 veröffentlicht hat, von der Staatsregierung in Bezug auf ihre Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 umgesetzt?

Die von der Kommission im Mai 2018 im Rahmen der Legislativvorschläge enthaltenen "Politischen Ziele" sind die Grundlage des Planungsprozesses der EU-Regional- und -Strukturfonds in Bayern für die kommende Förderperiode 2021 bis 2027.

Eine weitere zentrale Vorgabe, die der Konzeptionierung der EU-Regional- und -Strukturfonds zugrunde liegt, ist die von der Kommission vorgeschlagene "thematische Konzentration". Die diesbezüglichen Vorgaben sind derzeit noch Gegenstand laufender Verhandlungen auf europäischer Ebene, insofern können zur Fragestellung noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Die Staatsregierung wird im Rahmen der Programmierung sicherstellen, dass die dann gültigen Vorgaben eingehalten werden.

In der Umsetzung der Investitionsprioritäten gilt es zudem, die von der Kommission veröffentlichten Investitionsleitlinien zu beachten. Weiterhin ist auch der anstehende Verhandlungsprozess mit der Kommission zur Programmgenehmigung abzuwarten.

3.2 Auf welche der von der Europäischen Kommission im Mai 2018 bzgl. Kohäsionspolitik vorgeschlagenen Investitionsprioritäten konzentriert sich die Staatsregierung bei der Ausgabe von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 3.1 verwiesen.

4. Welche konkreten Schritte bzgl. der Umsetzung der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 hat die Staatsregierung schon eingeleitet?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 3.1 verwiesen.

den. Gesetzlich ist eine Quote nicht vorgegeben.

- 5.1 Inwiefern setzt die Staatsregierung mit ihren Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 die von der Europäischen Kommission im Mai 2018 in Bezug auf Kohäsionspolitik vorgeschlagene Investitionspriorität eines grüneren, CO2-freien Europas um?
- <u>Europäischer Sozialfonds (ESF)</u>
 Das neue bayerische ESF-Programm wird wie bereits bisher auch in der neuen Förderperiode in die beruflichen Fähigkeiten der Menschen investieren, um etwa durch zielgerichtete Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und Ausbildung zu dem Nachhaltigkeitsziel beizutragen. Eine gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung von ökologischen Inhalten findet sich im Entwurf der ESF+Verordnung in Art. 4 Abs 2 Nr. 2. Es wird vom Budget und der Nachfrage abhängen, wie hoch die Finanzanteile für die Themen der Nachhaltigkeit tatsächlich sein wer-
- <u>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</u>
 Grundlage für die Überlegungen zur Ausgestaltung der künftigen bayerischen EFRE-Programme für die Förderperiode 2021 bis 2027 sind die von der Kommission im

Mai 2018 vorgeschlagenen Rechtstexte und die damit verbundenen Vorgaben zur thematischen Konzentration. Die Staatsregierung verfolgt darüber hinaus sorgfältig die Verhandlungen auf europäischer Ebene auch im Hinblick auf die Vorgaben zur thematischen Konzentration. Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene können aktuell aber noch keine Aussagen hinsichtlich der Finanzausstattung einzelner politischer Ziele getroffen werden.

5.2 Welche Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 sind konkret für den Klimaschutz vorgesehen?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 5.1 verwiesen.

6.1 Wie sieht der Zeitplan der Staatsregierung bzgl. der Ausgaben von EU-Fördermitteln in der EU-Förderperiode 2021–2027 aus?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2.1 verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsrahmen für die kommende Förderperiode Regelungen enthalten wird, welche den Mittelabfluss in den Strukturfondsprogrammen strukturieren und beschleunigen sollen. Dies war auch in vergangenen und der laufenden Förderperiode der Fall. Bisher haben sowohl die bayerischen EFREals auch die ESF-Programme die entsprechenden Vorgaben eingehalten.

6.2 Welche relevanten Akteurinnen und Akteure wie Vereine und Verbände werden von der Staatsregierung zukünftig noch in die Planungen der Ausgaben der Staatsregierung von EU-Fördermitteln in der EU-Förderperiode 2021–2027 miteinbezogen?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 2.2 verwiesen.

7. Wie geht die Staatsregierung bzgl. ihrer Ausgaben von EU-Fördermitteln in der Förderperiode 2021–2027 mit Art. 6 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, veröffentlicht am 29.05.2019, um?

Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 2.2 verwiesen.

8.1 Erwartet die Staatsregierung in der EU-Förderperiode 2021–2027 Einschnitte bei den EU-Förderungen von Interreg?

Wie in der Beantwortung von Frage 2.1 dargestellt, ist der mehrjährige EU-Finanzrahmen 2021 bis 2027 derzeit noch Gegenstand intensiver Debatten auf europäischer Ebene. Insofern sind aktuell weder die Gesamthöhe noch mögliche Einschnitte bei der zukünftigen Mittelausstattung der Interreg-Programme konkret abzusehen.

8.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um in der EU-Förderperiode 2021–2027 Einschnitte bei den EU-Förderungen von Interreg auszugleichen?

Die Staatsregierung setzt sich bereits seit Beginn der Verhandlungen zum neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU aktiv und auf vielfältige Weise dafür ein, dass die Mittel für Interreg-Programme für stärker entwickelte Regionen wie Bayern auch in der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 in angemessenem Umfang erhalten bleiben, und wird diesen Ansatz auch bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene und beim Bund verfolgen.